



# Medienrohstoff

Datum

21.05.2008

---

## Das Walfangübereinkommen - die Walfangkommission

Das "Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs" ist, wie es sein Titel besagt, keine internationale Naturschutzkonvention, sondern eigentlich ein Jagdgesetz. Es will die Erhaltung der Walbestände sichern und sie vor übermässiger Jagd schützen. In der Vergangenheit stark dezimierte Bestände sollen sich soweit erholen können, dass ein geregelter Walfang wieder möglich ist. Nicht dezimierte Bestände sollen nachhaltig genutzt werden. Das 1946 abgeschlossene Übereinkommen will auch eine "geordnete Entwicklung der Walfangindustrie" ermöglichen.

Für den kommerziellen Walfang gilt allerdings seit 1986 ein befristetes Moratorium. Eine eventuelle Aufhebung oder Teilaufhebung des Moratoriums ist an definierte Bedingungen gebunden (ausreichende Bestandesgrösse, strenge Managementvorschriften, Kontrollmassnahmen). Eine generelle Aufhebung des Moratoriums steht jedoch weiterhin nicht zur Diskussion. Der indische Ozean und die südlichen Meere in der Antarktis wurden auf bestimmte Zeit zu Schutzzonen erklärt. Über andere Schutzgebiete (Südatlantik, Südpazifik) wird diskutiert.

Die Internationale Walfangkommission (IWC) besteht aus je einem Mitglied der Vertragsstaaten. Zu ihren Aufgaben gehört es, Richtlinien für den Walfang und die Fanggeräte, sowie Fangquoten festzulegen. Sie regt auch wissenschaftliche Untersuchungen über Wale an und organisiert sie und sie verarbeitet und verbreitet die Ergebnisse solcher Untersuchungen.

**Von rund 140 Küstenstaaten sind mittlerweile 68 Mitglieder der IWC.**

Dazu kommen zehn Binnenländer, nämlich die Mongolei, Österreich, Ungarn, Slowakei, San Marino, Mali, Tschechien, Luxemburg, Laos und die Schweiz. Immer wieder kommt es vor, dass einzelne Mitgliedstaaten wegen des Rückstandes ihrer Beitragszahlungen kein Stimmrecht haben.

**Rund 80 Küstenstaaten, die teilweise auch Wale jagen, sind nicht IWC Mitglieder und folglich nicht an die Beschlüsse der IWC gebunden.**

## **Der Walfang der Ureinwohner zur Selbstversorgung**

Die IWC kennt drei Walfangkategorien: Den kommerziellen Walfang (gegenwärtig gilt ein Moratorium), den Walfang der Ureinwohner zur Selbstversorgung und den wissenschaftlichen Walfang. Wesentliches Element der zweiten Kategorie ist, dass das Walfleisch an Ort der menschlichen Ernährung dient. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass es an lokalen Märkten feilgeboten und verkauft wird. Sowohl den Inuits (Eskimos) an der Ost- und Westküste Grönlands und Alaskas wie auch den Aleuten und Tschuktschen Sibiriens, den Makah-Indianern im Westen der USA und den Eingeborenen von St. Vincent sind bisher solche Jahresquoten gewährt worden (Westgrönland: 19 Finnwale und 175 Zwergwale (mit jährlicher Überprüfung) sowie 2 Grönlandwale (jährliche Überprüfung durch die Wissenschaftskommission der IWC), Ostgrönland: 12 Zwergwale, Alaska/Sibirien: 56 Grönlandwale, Sibirien/USA: 140 Grauwale, St. Vincent: 4 Buckelwale). Die dritte Kategorie unterliegt nicht der direkten Kontrolle durch die IWC.

Die Quoten gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren und wurden 2007 letztmals festgelegt. An der Tagung ist im Rahmen der regelmässigen jährlichen Überprüfung über einzelne dieser Quoten zu befinden. Bei der Beschlussfassung sind die Bedürfnisse der Menschen jener Regionen primär zu berücksichtigen.

**Die Schweiz hat jedoch immer die Ansicht vertreten, dass auch diese Walfangkategorie einem modernen, auf wissenschaftlichen Grundlagen abgestützten und die Erhaltung der Walbestände ebenfalls berücksichtigenden Management unterworfen werden sollte. Sie begrüsst und unterstützt deshalb das Projekt des wissenschaftlichen Komitees der IWC zur Ausarbeitung eines "Aboriginal Subsistence Whaling Scheme".**

Weiterhin wird sich die Schweiz wie bisher dafür einsetzen, dass bei der Waljagd durch die Ureinwohner Waffen eingesetzt werden, welche eine rasche und möglichst schmerzlose Tötung der Wale ermöglichen. Das ist heute noch nicht immer der Fall.

## **Der kommerzielle Walfang durch Norwegen und Island**

Im Jahre 1993 hat die norwegische Regierung, die Wiederaufnahme einer kommerziellen Walfangaktivität vor der norwegischen Küste beschlossen. Die Quote wurde vorerst auf 226 Zwergwale festgelegt, ist jedoch inzwischen mehrmals geändert worden und liegt heute bei 1052 Zwergwalen. In den Jahren 2006 und 2007 wurde jedoch nur etwa die Hälfte der Quote erlegt. Seit 2006 hat auch Island wieder Zwergwale und Finnwale in kleinen Mengen zu kommerziellen Zwecken gejagt.

**Die Schweiz hat sich an der IWC von allem Anfang an gegen diese einseitige Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs ausgesprochen und Resolutionen unterstützt, welche Norwegen und Island ersuchen, diese Tätigkeit wieder einzustellen.**

Allerdings ist anzumerken, dass der Walfang durch diese Länder nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Walfangübereinkommens steht: Norwegen hat seinerzeit einen Vorbehalt gegen den Moratoriumsbeschluss eingereicht und ist deshalb nicht an diesen Beschluss gebunden. Einen entsprechenden Vorbehalt hat auch Island bei seinem Wiedereintritt 2002 eingereicht. Aufgrund eines weiteren Vorbehalts im Rahmen von CITES \* kann Norwegen Fleisch und Fett, das aus dieser Walfangaktivität stammt, legal nach Japan oder Island exportieren, da diese beiden Länder einen entsprechenden Vorbehalt im Rahmen von CITES eingereicht haben.

\* CITES = Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

## **Der wissenschaftliche Walfang durch Japan**

Jeder Mitgliedstaat der IWC kann seinen Staatsangehörigen durch eine Spezialbewilligung erlauben, zu wissenschaftlichen Zwecken Wale in beschränkter Anzahl zu erlegen und zu verarbeiten.

**Die Mitgliedstaaten der IWC entscheiden also unabhängig und selbständig über den Fang und die Verarbeitung von Walen zu wissenschaftlichen Zwecken.**

Sie haben die Kommission über jede derart erteilte Spezialbewilligung zu unterrichten.

**Die IWC hat über den wissenschaftlichen Walfang nicht Beschluss zu fassen; sie kann solche Projekte weder formell gutheissen noch verurteilen, weder bewilligen noch verbieten.** Gelegentlich nimmt sie in Form von unverbindlichen Resolutionen zu einzelnen Projekten Stellung.

Japan organisiert nicht nur aufwendige jährliche Walzählungen, sondern erlegt im Rahmen von Forschungsprojekten jährlich auch ein grosse Anzahl von Walen. Die Forschungsprojekte sehen im Falle von JARPA II alljährlich Quoten von 850 Zwergwalen, 50 Finwalen und 50 Buckelwalen in der Antarktis und für JARPN II im Nordpazifik 220 Zwergwale, 50 Bryde-Wale, 10 Pottwale und 100 Sei-Wale vor. Die Jagd auf 50 Buckelwale wurde für die Saison 2007/2008 ausgesetzt. Es werden eine Reihe von Proben entnommen und wissenschaftliche Daten erhoben. Insbesondere soll auch nachgewiesen werden, dass die genannten Walarten dadurch, dass sie sich teilweise durch Fische ernähren, die Fischbestände schädigen. Die Forschungsergebnisse werden regelmässig veröffentlicht. Der wissenschaftliche Wert und Nutzen der japanischen Forschungsprojekte wird im Rahmen des wissenschaftlichen Ausschusses der IWC angezweifelt. Das Fleisch wird auf dem Inlandmarkt verkauft. Da Japan einen Vorbehalt gegen den Beschluss der Schutzzone in der Antarktis eingereicht hat, handelt dieser IWC Mitgliedstaat nicht gegen die Bestimmungen des Übereinkommens.

**Die Schweiz hat sich immer dafür eingesetzt, dass wissenschaftliche Untersuchungen an Walen nach Möglichkeit mit nicht letalen Methoden durchgeführt werden sollten.**

Bedingt der Forschungszweck ausnahmsweise dennoch die Tötung von Tieren, so vertritt die Schweiz die Ansicht, dass, entsprechend unserer Tierschutzgesetzgebung, zur Erreichung des Forschungsziels die kleinste notwendige Anzahl Tiere einzusetzen ist.

**Die Schweiz unterstützte auch Resolutionen, welche Japan ersuchen, den wissenschaftlichen Walfang im antarktischen Schutzgebiet zu beenden und ihn nicht noch auf weitere Walarten (Bryde-Wale, Pottwale, Sei-Wale, Finnwale, Buckelwale) im Pazifik auszudehnen.**

## **Unvereinbare Standpunkte in der IWC**

Einige Delegationen in der IWC vertreten die Ansicht, Wale seien grundsätzlich nicht, bzw. grundsätzlich nicht kommerziell, zu bejagen. Andere Delegationen äussern legitime Interessen an einer nachhaltigen Nutzung bestimmter Walbestände, wie sie das Übereinkommen auch vorsieht. Diese unvereinbaren Standpunkte verhindern Verhandlungsfortschritte und machen es der IWC schwer, die ihr auferlegten Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere muss sie die zunehmende Walfangtätigkeit auf den Weltmeeren passiv zur Kenntnis nehmen, anstatt sie regeln und kontrollieren zu können. Diese unfruchtbare Pattsituation ist für die IWC eine eigentliche Zerreihsprobe. Immer wieder drohen insbesondere die am Walfang interessierten Mitgliedstaaten mit einem Austritt, was ihre Walfangaktivitäten jeglicher internationaler Kontrolle entziehen würde. Irland hatte deshalb schon 1997 einen Kompromiss-Vorschlag mit folgendem Inhalt zur Diskussion gestellt:

- Das Bewirtschaftungsschema (RMS) ist fertigzustellen und anzunehmen. Diese modernen Managementvorschriften würden gegebenenfalls die nachhaltige Nutzung bestimmter Walbestände und die Überwachung eventueller kommerzieller Walfangtätigkeit unter strenger Kontrolle sicherstellen. Gleichzeitig sichern sie die Erhaltung der Walpopulationen.

- Sofern die IWC zukünftig Fangquoten für bestimmte Walbestände festlegen sollte, so hat dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen des RMS zu geschehen und darf nur die Küstenzonen von Mitgliedstaaten betreffen, welche heute bereits Walfang betreiben. Für alle übrigen Regionen der Weltmeere gilt gleichzeitig ein Fangverbot (Nullquote).
- Das Fleisch, das aus solcher Walfangtätigkeit anfällt, ist lokal zu konsumieren, darf also nicht international gehandelt werden.
- Wissenschaftliche Forschungsprojekte, welche auf dem Fang von Walen beruhen, sind auf einen noch festzulegenden Zeitpunkt zu beenden. Danach dürfen Wale nur noch ausnahmsweise und in Einzelfällen und erst nach Zustimmung des wissenschaftlichen Komitees zu wissenschaftlichen Zwecken gefangen werden.

Die vier Punkte galten als Einheit und waren nicht unabhängig voneinander zu betrachten. Allen Beteiligten war klar, dass die Verwirklichung dieses Projekts nur im Konsens und nicht als Mehrheitsbeschluss möglich wäre; dazu hätten sich alle IWC-Mitgliedstaaten bereit erklären müssen, die erforderlichen Verpflichtungen einzugehen. Anfänglich war grundsätzlich die Bereitschaft vorhanden sich an den Diskussionen zu beteiligen; inzwischen sind Interesse und Engagement abgeflaut und das Thema steht nicht mehr auf der Traktandenliste, wird aber im Rahmen der Diskussionen um das revidierte Bewirtschaftungsschema RMS immer wieder angesprochen.

Der Versuch, die festgefahrene Situation dadurch zu lösen, dass man auf eine Fertigstellung und Verabschiedung des revidierten Bewirtschaftungsschemas drängt (s. u.) ist in den letzten zwei Jahren ebenfalls ins Stocken geraten. Diverse Länder, dazu gehört auch die Schweiz, aber auch Wissenschaftler und nichtstaatliche Umweltorganisationen vertreten den Standpunkt, dass unter dem momentan vorgeschlagenen Bewirtschaftungsschema die Fangzahlen (Individuen und Arten) ganz massiv reduziert werden könnten und müssten. Zudem könnten in den Verhandlungen einzelne Punkte des irischen Kompromissvorschlages eingebracht werden. Insbesondere könnte auf einen Verzicht des wissenschaftlichen Walfanges im gegenwärtigen Umfang hingearbeitet werden. Es ist eines der Hauptanliegen der Schweiz die Diskussion wieder in Gang zu bringen, da ohne ein RMS die IWC in einem zentralen Bereich handlungsunfähig bleibt.

Die Schweiz ist gewillt, eine entsprechende Rolle im Interesse des Ganzen auch weiterhin wahrzunehmen. Dies ist nur deshalb möglich, weil sich die Schweiz immer bemüht hat, die Bestimmungen des Übereinkommens zu respektieren, ihre Entscheide auf wissenschaftlichen Grundlagen abzustützen und eine Politik zu vertreten, die keine Doppelstandards enthält. Die Schweiz gilt deshalb als vertrauenswürdiger, glaubwürdiger und geachteter Gesprächspartner.

## **Kleinwale**

Es gibt in den Meeren und Flüssen etwa 90 verschiedene Walarten. Davon sind einige (z.B. verschiedene Flussdelfine, Nordkaper) heute sehr selten geworden, während andere in grösserer Zahl vorkommen (z. B. Zwergwale, Pottwale, Grindwale). Im operativen Teil zum Walfangübereinkommen, dem sogenannten "schedule" sind jedoch nur 34 Arten namentlich aufgeführt, darunter alle Bartenwale und 22 Zahnwalarten. Dies haben manche IWC-Mitgliedstaaten dahingehend interpretiert, dass die Bestimmungen des Übereinkommens auf die übrigen rund 60 Arten - sog. "Kleinwalarten" - nicht anwendbar seien.

**Die Schweiz hat immer die Meinung vertreten, dass das Walfangübereinkommen für alle 90 Walarten Geltung haben soll.**

Zur Klärung der Frage ist vor einigen Jahren eine spezielle interne Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Sie kam 1995 zum Schluss, dass die IWC in Bezug auf Kleinwale fortan nur berechtigt sei, wissenschaftliche Informationen zu sammeln und zu verarbeiten, nicht aber das Management zu regeln ("scientific advice, but no management advice").

Damit hat sich die IWC für Fragen des Schutzes und der Nutzung der sogenannten Kleinwale, zu denen z. B. auch der Narwal, der Weisswal (Beluga), der Schweinswal, oder der Grosse Tümmler gehören, als nicht zuständig erklärt.

Aufgrund eines von der Schweiz im Jahre 1998 vorgelegten Dokuments zum Thema ergab sich, dass die Meinungen innerhalb der IWC auch zu diesem Punkt geteilt sind. Es wird z. B. angemerkt, der Schutz der Kleinwalpopulationen müsse eher regional geregelt werden (was teilweise geschieht) oder aber er falle in die Kompetenz der einzelnen Anrainerstaaten – und nicht einer global tätigen Organisation. Dennoch initiiert der wissenschaftliche Ausschuss der IWC alljährlich Forschungsarbeiten, legt Prioritäten fest und informiert die IWC auch über den Status der Kleinwale.

Aus weiteren Angaben, welche die IWC-Mitgliedstaaten freiwillig liefern, kann ersehen werden, dass sie alljährlich etwa 40'000 Kleinwale jagen oder als sogenannte "unerwünschte Beifänge" registrieren. Auch viele Vertreter "grosser" Walarten verenden in den Netzen als "Beifang, aber auch an den Folgen einer Kollision mit Schiffen. Wenn man bedenkt, dass weltweit noch viele Individuen dazu kommen, die von Nicht-IWC-Staaten gejagt oder als Beifänge getötet werden, so wird ersichtlich, dass hier ein Problem vorliegt, das dringend einer Lösung bedarf. Es ist indes fraglich, ob diese Lösung innerhalb der IWC gefunden werden kann. Dies gilt übrigens auch für andere globale Probleme (z. B. Umweltbelastung der Meere, Verdünnung der Ozonschicht), deren Lösung den Rahmen des Walfangübereinkommens und die Möglichkeiten der IWC bei weitem sprengen.

**Die Schweiz ist aber bereit, auch Lösungsvorschläge, die innerhalb der IWC ausgearbeitet werden, zu unterstützen.**

## **Die Gefährdung von Walen durch die Umwelt**

Den kommerziellen Walfang in grossem Stil, wie er in der Vergangenheit ausgeübt wurde, gibt es heute nicht mehr und alle Zeichen sprechen dafür, dass er Vergangenheit bleiben wird. Wale, insbesondere die grossen Arten, sind also heute nicht primär durch den kommerziellen Walfang gefährdet, sondern durch negative Einwirkungen aus ihrer Umwelt. Dazu gehören die Belastung der Meere mit Schadstoffen, die globale Erwärmung durch die Anreicherung der Atmosphäre mit CO<sub>2</sub>, die Verdünnung der Ozonschicht und Lärmimmissionen. Der wissenschaftliche Ausschuss der IWC organisiert Tagungen zu dieser Problematik, regt zu Forschungsprojekten an, unterstützt die Forschung auf diesem Gebiet und sammelt und verbreitet alle möglichen wissenschaftlichen Informationen zu diesem Thema. Er hat aber weder das Mandat, noch ist er personell oder finanziell in der Lage selber grössere Forschungsvorhaben zu realisieren. Er ist auf die Forschungstätigkeit und die Unterstützung anderer Institutionen und Organisationen angewiesen.

**Die Schweiz unterstützt Resolutionen, welche ein Engagement der IWC in dieser Thematik fordern. Sie hat denn auch im Jahre 2003 den Vorschlag zur Schaffung eines „Conservation Committees“ unterstützt, welches die IWC insbesondere bei der Diskussion und Umsetzung solcher umweltrelevanter Themen beraten und unterstützen soll.**

Die Einflussmöglichkeiten der IWC zur Behebung dieser Umweltgefahren sind allerdings bescheiden, hat sie doch in diesem Bereich kaum Regelungskompetenz. Der Schutz der Wale – ja von Tieren und Pflanzen generell - vor Einflüssen, die mit der Bejagung nicht in Verbindung stehen, hat deshalb im Rahmen anderer internationaler Konventionen und Gremien zu geschehen, die sich allgemein mit dem Schutz der Biosphäre und der Atmosphäre befassen.

**Auch in diesen anderen internationalen Foren spielt die Schweiz eine aktive Rolle und geht - wie auch auf nationaler Ebene - oft mit gutem Beispiel voran.**

## Schutzgebiete

Im Rahmen des Managements von Wildtieren haben Schutzgebiete die Funktion, den betreffenden Arten gewisse Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen die Bestände gesichert werden können und von denen aus eventuell auch die Gebiete im Umfeld der Schutzzonen besiedelt werden. Wie die Erfahrungen mit manchen Nationalparks zeigen, wird unter Umständen ein gewisses Management (z. B. Hegeabschüsse) auch in den Schutzgebieten erforderlich.

### **Im Jahre 1979 beschloss die IWC die Einrichtung eines Walschutzgebietes im Indischen Ozean.**

Es wurde vorerst auf 10 Jahre befristet. Im Schutzgebiet war zwar jeglicher Walfang, sei es von Fangschiffen oder Fangstationen aus, verboten, aber dies betraf nur die 34 im Anhang zum Übereinkommen genannten Arten. Verbindlich ist der Beschluss auch nur für die IWC Mitgliedstaaten. Nach wie vor wird in diesem Schutzgebiet Fischfang betrieben und werden in den Fischnetzen – absichtlich oder unabsichtlich – auch Wale gefangen. Ebenso wenig verhindert der Schutzstatus die Belastung dieses Ozeans mit Schadstoffen, Lärm etc.

**Im Jahre 1986 trat das weltweite Moratorium für den kommerziellen Walfang in Kraft. Wale dürfen demnach auf allen Weltmeeren nicht mehr kommerziell gejagt werden (sie sind also – in Bezug auf den kommerziellen Fang – weltweit geschützt).** Norwegen, Island und die Russische Föderation sind allerdings aufgrund ihrer Vorbehalte nicht an diesen Beschluss gebunden.

**Dennoch wurde 1992 ein Vorschlag für ein weiteres Walschutzgebiet in den südlichen Meeren um die Antarktis eingebracht.** Die Schweiz leitete eine Arbeitsgruppe zur weiteren Entwicklung dieses Vorschlags und 1994 wurde das zweite Schutzgebiet in den antarktischen Gewässern beschlossen. Japan ist aufgrund seines Vorbehaltes nicht an den Beschluss gebunden.

**Die Schweiz unterstützt die Einrichtung von Schutzzonen dann, wenn dies wissenschaftlich begründet wird bzw. im Rahmen des einleitend angesprochenen Managements sinnvoll ist und wenn alle betroffenen Anrainerstaaten die Einrichtung der Schutzzone ebenfalls unterstützen, bzw. nicht dagegen opponieren.**

Grundsätzlich wäre zu wünschen, dass Beschlüsse für die Einrichtung von Schutzzonen im Konsens angenommen werden könnten. Die Gefahr besteht sonst, dass gewisse IWC Mitgliedstaaten einen Vorbehalt einlegen und somit nicht an den Beschluss gebunden sind.

## Das revidierte Bewirtschaftungsschema (RMS)

**Im Jahre 1982 beschloss die IWC eine Unterbrechung des kommerziellen Walfangs ab 1986 (= „Moratorium“). Gleichzeitig wurde beschlossen, eine gründliche Evaluation aller Walbestände im Hinblick auf mögliche Bewirtschaftungsziele und –massnahmen durchzuführen (= „comprehensive assessment“).** Bald einmal wurde ersichtlich, dass es galt effektiv neue Bewirtschaftungsziele, insbesondere aber völlig neue Bewirtschaftungsmethoden und –modelle zu entwickeln, da die bisherigen sich als untauglich erwiesen hatten. Dazu wurden Computermodelle entwickelt, mit welchen es möglich ist, die Auswirkungen unterschiedlicher Bewirtschaftungsmassnahmen auf hundert Jahre hinaus zu simulieren, also gleichsam virtuell die Nutzung von definierten Walbeständen über hundert Jahre zu verfolgen („implementation trials“). Als Rahmenbedingungen wurde festgelegt:

1. Die Fangquoten sollen so stabil wie möglich bleiben (sie sind also relativ niedrig).
2. Bei einer Reduktion der Bestände auf unter 54 % der maximalen Bestandesgrösse („carrying capacity“) sinkt die Quote automatisch auf Null (was eine Dezimierung der Bestände verunmöglicht). [Angemerkt sei, dass manche der heutigen – ehemals stark dezimierten - Bestände dieses Niveau von 54% der maximalen Bestandesgrösse noch keinesfalls erreicht haben.]
3. Durch das Management soll der Bestand in seiner produktivsten Entwicklungsphase gehalten werden (was maximale „Abschöpfung“ ermöglicht).

**Das Bewirtschaftungsmodell („Revised Management Procedure“, RMP)** basiert auf wissenschaftlichen – und regelmässig zu wiederholenden – Schätzungen der gegenwärtigen Grösse einzelner Walbestände (Registrierung der Zu- und Abnahme), dem Ausmass gegenwärtiger Fangtätigkeit (inklusive Beifänge) und der Berücksichtigung von Fangdaten aus der Vergangenheit. In das Bewirtschaftungsmodell wurden zahlreiche Unsicherheitsfaktoren eingebaut wie z. B. diverse mögliche Variationen biologischer Parameter (Fortpflanzungsrate, Populationsdynamik, Bestandesgrösse, maximale Bestandesgrösse [„carrying capacity“]) aber auch Ungenauigkeiten der Fangdaten aus der Vergangenheit, und unvorhersehbare negative Umwelteinflüsse. Zahlreiche zusätzliche Vorgaben berücksichtigen Einzelheiten der Aufenthaltsgebiete der einzelnen Bestände, geographische Eingrenzung der Fangareale, unregelmässige Verteilung des Fanges von männlichen und weiblichen Tiere u.a.m. Der Berechnungsmodus für Fangquoten aufgrund dieses Modells ist überaus vorsichtig und korrigiert sich im Falle einer eventuellen Nutzung von Beständen aufgrund fortlaufender Dateneingaben im Interesse der oben genannten Ziele – also im Interesse der Walbestände - ständig selbst. Ausserdem: Falls innerhalb von 5 Jahren keine neuen, wissenschaftlich ermittelten Bestandesschätzungen vorliegen, fällt auch hier die Quote automatisch auf Null.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

**Die achtjährige intensive Arbeit der besten Fachspezialisten auf diesem Gebiet hat die Entwicklung der am gründlichsten überprüften Bewirtschaftungsmassnahme ermöglicht, welche je für eine natürliche Ressource geschaffen wurde. Die RMP gilt als vorbildhaftes Modell für die Bewirtschaftung nicht nur aller Meeresressourcen, sondern generell aller natürlichen Ressourcen. Sie garantiert die nachhaltige Nutzung, ohne die Bestände auf lange Sicht hinaus zu gefährden.**

Bisher sind virtuelle Langzeittests („implementation trials“) erst für die Zwergwale der Antarktis und des Nordatlantiks durchgeführt worden. Für alle anderen Walarten und –bestände gilt nach wie vor – und mit Bestimmtheit noch auf manche Jahre hinaus – auf Basis der RMP eine Nullquote.

Die RMP ist im Prinzip von der IWC bereits akzeptiert worden. Dennoch ist sie noch nicht wirksam geworden, weil die IWC sie bloss als Teil eines umfassenderen Bewirtschaftungsschemas („Revised Management Scheme“, RMS) betrachtet, das nicht nur wissenschaftliche Berechnungsmodalitäten beinhaltet, sondern auch Überwachungs- und Kontrollmechanismen der Fangaktivitäten festlegen möchte. Die Arbeiten an diesem Teil des RMS sind noch nicht abgeschlossen und erweisen sich als überaus schwierig. Annahme des RMS würde es jedoch ermöglichen, dass die IWC die Kontrolle und die Regelung der Walfangaktivitäten, die sich heute teilweise ihrer Einflussnahme entzogen haben, wieder zurückgewinnt.

## **Weitere Informationen**

Bundesamt für Veterinärwesen:

[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch) > Themen > Wildtiere und Wildpflanzen > Artenschutz und die Schweiz

International Whaling Commission: [www.iwcoffice.org/](http://www.iwcoffice.org/)

Bruno Mainini, Bundesamt für Veterinärwesen, Mai 2008